

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige bei politisch motivierter Kriminalität -rechts- in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 30.05.2025 - Drs. 19/7332, an die Staatskanzlei übersandt am 03.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 03.07.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Anzahl der Straftaten in Niedersachsen aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) -rechts- belief sich im Jahr 2024 auf 3 643.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten, sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben. Ferner werden Straftaten der PMK zugeordnet, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Taten durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden.

Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt / eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters / der Täterin einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters / der Täterin gegen ein beliebiges Ziel richten.

Darüber hinaus werden Tatbestände gemäß §§ 80a bis 83, 84 bis 86a, 87 bis 91, 94 bis 100a, 102, 104, 105 bis 108e, 109 bis 109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a oder 241a des Strafgesetzbuches sowie des Völkerstrafgesetzbuches als sogenannte echte Staatsschutzdelikte grundsätzlich erfasst, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

¹ https://www.mi.niedersachsen.de/download/217480/Praesentation_Politisch_motivierte_Kriminalitaet_in_Niedersachsen_2024.pdf

Politisch motivierte Straftaten werden im Rahmen des bundeseinheitlichen „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ erfasst und auswertbar gemacht. Dabei erfolgt u. a. eine Zuordnung der Taten zu den Phänomenbereichen der PMK.

Dem Phänomenbereich der PMK -rechts- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen.

Die Auswertung für das Jahr 2024 erfolgte auf Basis des festgeschriebenen Datenbestandes (Stichtag 31.01.2025) und enthält ausschließlich Meldungen, die bereits durch das Landeskriminalamt Niedersachsen qualitätsgesichert wurden.

1. Wie viele Personen wurden im Jahr 2024 in Niedersachsen als Tatverdächtige einer Straftat der PMK -rechts- ermittelt?

Im Jahr 2024 wurden zu den 3 643 der PMK -rechts- zugerechneten Straftaten insgesamt 1 887 Tatverdächtige ermittelt, unabhängig von der Frage, ob diese einmal oder mehrmals als Tatverdächtige zu PMK-Straftaten erfasst wurden (sogenannte echte Tatverdächtigenzählung). Dementsprechend kann die Anzahl der Personen von der Anzahl der Straftaten abweichen, denen sie als Tatverdächtige zugeordnet wurden.

2. Wie viele dieser ermittelten Tatverdächtigen hatten die deutsche Staatsbürgerschaft?

Zu 1 770 der 1 887 Tatverdächtigen wurde die deutsche Staatsangehörigkeit erfasst.

3. Wie viele dieser ermittelten Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit besaßen mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit?

Eine automatisierte Auswertung von Doppel- bzw. mehrfachen Staatsangehörigkeiten zu den vorgenannten Tatverdächtigen ist im genutzten Auswertesystem nicht vorgesehen. Eine Eingabe von Mehrfachstaatsangehörigkeiten ist im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei Niedersachsen zwar möglich, jedoch mangels regelmäßiger Relevanz für die Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr nicht verpflichtend, sodass auch im Falle einer vorliegenden Doppelstaatsangehörigkeit diese nicht in jedem Fall erfasst wird. Somit liegt keine valide Datenbasis zu der Frage vor, wie viele der Tatverdächtigen im Sinne der Anfrage tatsächlich mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen.

4. Wie lauteten die Vornamen der ermittelten Tatverdächtigen mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit?

In besonderen Einzelfällen kann die Individualidentifizierung einer Person anhand des Vornamens in Verbindung mit der Kenntnis des Umstandes, dass gegen diese Person wegen einer der PMK -rechts- zugeordneten Straftat ermittelt wird, nicht ausgeschlossen werden.

Zu einer vollständigen und umfänglichen Beantwortung der Fragestellung müssten vor dem genannten Hintergrund die in der Antwort zu Frage 2 angeführten Tatverdächtigen selektiert und in jedem Einzelfall geklärt werden, ob der Ermittlungsstand eine öffentliche Stellungnahme zulässt. Insbesondere wäre in jedem Einzelfall zu klären, ob die Veröffentlichung des Vornamens eines Tatverdächtigen ein laufendes Ermittlungsverfahren gefährden könnte. Dies kommt insbesondere dann infrage, wenn in einem Ermittlungsverfahren verdeckte polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden und der mögliche Rückschluss der oder des Tatverdächtigen, dass gegen sie oder ihn ermittelt wird, den Ermittlungserfolg erheblich gefährden würde.

Im Übrigen wären bei einer Prüfung und Bewertung der Einzelvorgänge auch schutzbedürftige Interessen Dritter - vornehmlich der Tatverdächtigen selbst - zu berücksichtigen. Diese Betrachtung hat insbesondere deshalb eine hohe Relevanz, weil die polizeiliche PMK-Statistik auf Vorgangsinhalten fußt, die grundsätzlich lediglich erkennen lassen, gegen welche Person wegen welcher Verdachtslagen ermittelt wird. Es handelt sich nicht um eine Verurteilten-Statistik. Vor diesem Hintergrund muss möglichen Stigmatisierungseffekten in besonderem Maße vorgebeugt werden.

Die dargestellten, zur Beantwortung der Frage erforderlichen Maßnahmen und Prüfprozesse wären zudem personal- und zeitintensiv und daher mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Strafverfolgungsbehörden verbunden mit der Folge, dass ihre Kernaufgabe, die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, zurückgestellt werden müsste. Die Veranlassung einer entsprechenden Auswertung übersteigt daher das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Zumutbare und Leistbare.